

Merkblatt zum Krankentagegeld

Stand 01.06.2016



Durch den SozialSicherungs-Tarifvertrag gewährt der Fonds soziale Sicherung ab 01.10.2010 ein Krankentagegeld. Zur Umsetzung wurde mit der DEVK Krankenversicherungs-AG ein Gruppenversicherungsvertrag in Form einer Krankentagegeldversicherung abgeschlossen. Das Krankentagegeld dient der Minderung des Verdienstausfalls bei längerer Arbeitsunfähigkeit.

Wer bekommt Krankentagegeld? Krankentagegeld erhalten alle Arbeitnehmer, denen eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit für einen bestimmten Zeitraum (siehe unten) in Unternehmen bescheinigt wird, in denen der SozialSicherungs-Tarifvertrag Gültigkeit hat und die Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft EVG sind. Die Beiträge für diese Versicherung zahlt der Fonds soziale Sicherung als Versicherungsnehmer.

Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit ab dem 01.06.2016 ist Leistungsvoraussetzung eine bescheinigte ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens 2 Jahren, bei vorher eingetretenen Arbeitsunfähigkeiten ist eine Bescheinigung über eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren einzureichen.

Wann wird das Krankentagegeld gezahlt? Das Krankentagegeld wird gezahlt, wenn der Leistungsempfänger einen vollen Kalendermonat **keine** Arbeitgeberleistungen (Entgeltfortzahlung oder Zuschuss zum Krankengeld) während einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfallfolgen mehr bekommt. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die Versicherungsbedingungen sind auf der Homepage des Fonds soziale Sicherung einsehbar und können dort heruntergeladen werden.

Wie wird der Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld gestellt? Der Vordruck "Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld für Arbeitnehmer" ist auf der Homepage des Fonds soziale Sicherung zum Download bereitgestellt bzw. beim Fonds soziale Sicherung erhältlich. Der Abschnitt A des Antrages ist vollständig auszufüllen (besonders wichtig ist hierbei die persönliche steuerliche Identifikationsnummer - 11 Stellen). Die Bescheinigung im Abschnitt B ist beizufügen (sie wird vom jeweils zuständigen Entgeltbearbeiter ausgestellt). Die Erklärungen im Abschnitt C und D sind zu unterzeichnen. Die Gewerkschaftszugehörigkeit im Abschnitt E ist durch die zuständige Geschäftsstelle der EVG zu bestätigen. Der Antrag wird zusammen mit der Arbeitgeberbescheinigung aus Abschnitt B an die Geschäftsstelle des Fonds soziale Sicherung, Niddastr. 98 – 102 in 60329 Frankfurt Main gesendet.

Wie hoch ist das Krankentagegeld? Das Krankentagegeld beträgt für den in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer 5,- Euro und für den Teilzeitbeschäftigten 3,- Euro brutto pro Kalendertag. Da diese Gelder zu versteuern sind, werden von dem Auszahlungsbetrag 21,1 % (20% Pauschalversteuerung zuzgl. 1,1% Solidaritätszuschlag) einbehalten und durch den Fonds soziale Sicherung an das Finanzamt abgeführt. Zur Gewährleistung dieser Abführung ist die persönliche steuerliche Identifikationsnummer erforderlich. Der Arbeitnehmer erhält über den abgeführten Betrag im Folgejahr einen Nachweis.

Wie erfolgt die Auszahlung? Der Fonds soziale Sicherung prüft den Antrag auf Förderfähigkeit. Liegt diese vor, wird der Antrag an die DEVK Krankenversicherungs-AG weitergeleitet. Diese übermittelt dem Antragsteller einen Vordruck zum „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit“ sowie eine zu unterzeichnende "Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung". Die Prüfung und Bearbeitung des Antrags auf Krankentagegeld durch die DEVK Krankenversicherungs-AG ist ohne die unterzeichnete Einwilligung/Erklärung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen erfolgt die weitere Prüfung des Vorgangs und bei bestehendem Leistungsanspruch die Auszahlung des Krankentagegeldes.

Die Auszahlung erfolgt immer nachschüssig, d. h. immer für den Vormonat (z. B. im Monat November für den Monat Oktober), sofern der Nachweis über Arbeitsunfähigkeit für den ganzen Kalendermonat erbracht wurde.

Für die Kalendermonate, in denen Leistungen des Arbeitgebers in Form einer Entgeltfortzahlung, eines Zuschusses zum Krankengeld oder nach Gesundheitsreibung in Form des Arbeitsentgelts erbracht wurden, ist aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen keine Zahlung von Krankentagegeld möglich.